

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 277/12 B

L 15 U 214/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 65/04 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2012 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Er rügt, das LSG sei seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag auf Ladung des Sachverständigen Prof. Dr. S. sowie auf Einholung eines "Belastungsgutachtens" nicht gefolgt. Die "Ladung" des Sachverständigen steht nach §§ 118 Abs 1 SGG, 411 Abs 3 ZPO im Ermessen des Gerichts. Insoweit ist nicht geltend gemacht, dass das Ermessen des LSG reduziert gewesen wäre. Soweit der Kläger eigentlich die Verletzung des Fragerechts aus § 411 Abs 4 ZPO rügen will, hätte er aufzeigen müssen, dass er nicht nur rechtzeitig den Antrag gestellt hat, den Sachverständigen zu befragen, sondern dass er auch sachdienliche Fragen angekündigt hat. Er müsste des Weiteren aufzeigen, dass er den Antrag auf Befragung des Sachverständigen bis zuletzt aufrechterhalten hat (vgl BSG vom 17.4.2012 - B 13 R 355/11 B). Der Kläger hat nicht dargetan, welche sachdienlichen Punkte er dem LSG benannt hat, die der Sachverständige Prof. Dr. S. noch hätte erläutern sollen. Er hat auch nicht aufgezeigt, dass das Urteil des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Soweit es um die Einholung eines Belastungsgutachtens geht, wird nicht deutlich, dass ein förmlicher Beweisantrag iS der ZPO gestellt worden ist.
- 3 Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; dazu BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

